

**Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des
Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: Stellungnahmen der Verwaltung**

Textziffer 3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung, S. 13

Feststellung des RPA

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Haushaltssatzung wurde nicht eingehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA ist zutreffend. Die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung erfolgte am 10.03.2015. Eine frühere Verabschiedung der Haushaltssatzung bis spätestens Mitte November des Vorjahres ist insbesondere aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage nicht zielführend. Aus diesem Grund wurden auch die Haushaltssatzungen 2016 bis 2018 nicht fristgerecht aufgestellt. Ein verändertes Vorgehen wird auch zum kommenden Haushaltsplanverfahren nicht erfolgen.

Textziffer 5.3.8 Bestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres), S. 25

Feststellung des RPA

Im Gesamtfinanzhaushalt des Jahresabschlusses 2015 ist in der Zeile 42 Endbestand an Zahlungsmitteln in der Spalte Ergebnis 2014 ein Aufrechnungsfehler entstanden. Der Endbestand im Ergebnis 2014 beläuft sich auf -36.290.933,96 €. Die Zeile 37 wurde in der Aufsummierung nicht berücksichtigt.

Derselbe Fehler war in der Spalte Ergebnis 2015 entstanden und wurde mit Schreiben vom 09.05.2016 korrigiert.

Darüber hinaus wurde in der Zeile 41 Anfangsbestand zu Beginn des Haushaltsjahr in der Spalte Plan-Ist-Vergleich ein Betrag von 0,00 € ausgewiesen. Dies ergab in der Folge in der Zeile 42 ein Saldo von -2.490.110,10 €. In der Zeile 41 ergibt sich bei einem Ansatz von 0,00 € ein Betrag von -26.749.800,43 €, so dass sich der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres im Plan-Ist-Vergleich auf 29.239.910,53 € beläuft.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellungen des RPA sind zutreffend. Die fehlerhafte Aufrechnung setzt sich als Folgefehler in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 fort, dem RPA wurden bereits korrigierte Übersichten der Gesamtfinanzhaushalte 2016 und 2017 übersandt. Ab dem Jahresabschluss 2018 wird das Aufrechnungsverfahren umgestellt.

Textziffer 5.4.1.1.3 Finanzvermögen, S. 30

Feststellung des RPA

a) Wie in den Vorjahren werden im Jahresabschluss 2015 befristet niedergeschlagene Forderungen ausgebucht. Die Verwaltung beabsichtigt, dieses Verfahren im Jahresabschluss 2017 einzustellen.

b) In einem Fall wurde eine Forderung aus dem Jahr 2008 nicht wertberichtigt, die nach Aussage der Verwaltung aufgrund der Insolvenz der betroffenen Firma nicht mehr eingebracht

werden kann. Die Forderung i. H. v. 32.050,27 € ist durch eine doppelte Auszahlung eines Sicherheitseinbehaltes entstanden.

Stellungnahme der Verwaltung

zu a) Es ist zutreffend, dass der zwischenzeitlich in Kraft getretene § 34 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ausdrücklich auf den Ausweis von niedergeschlagenen Forderungen im Rechnungswesen hinweist. Daher ist die Verwaltung selbstverständlich bestrebt, diese Regelung unverzüglich umzusetzen. Dies ist bislang jedoch nicht möglich, da die eingesetzte Finanzsoftware SAP keine entsprechende Buchungstransaktion zur Verfügung stellt, mit der das bisherige Verfahren zur Ausbuchung von befristeten Niederschlägen abgelöst werden kann. Die Verwaltung ist daher auf die Bereitstellung einer technischen Lösung durch die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Oldenburg (KDO) angewiesen. Entsprechende Anträge wurden bereits gestellt, auf die Dringlichkeit einer gesetzesformen Lösung zur Ausbuchung von befristet niedergeschlagenen Forderungen wurde hingewiesen.

zu b) Die vom RPA beanstandete Forderung i. H. v. 32.050,27 € wurde in 2015 nicht wertberichtigt, da zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung 2015 kein offizieller Nachweis über die Insolvenz des betroffenen Schuldners vorlag und die Forderung daher weiterhin als werthaltig bewertet wurde.

Textziffer 5.4.1.2.1.4 Sonderposten, S. 32

Beanstandung des RPA

Die Umbuchung von Rücklagenmitteln aus eigener Finanzierung (in 2015 rd. 7,2 Mio. € aus der Sana- und Wesertalrücklage) in einen Sonderposten wird, wie auch in Vorjahren, beanstandet. Auf die Ausführungen der Vorjahresberichte wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Prüfungsbemerkung ist seit Umstellung auf die Doppik, also seit dem Jahresabschluss 2008, im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses enthalten. Im Kontext der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass bei einer gleichlautenden Prüfungsbemerkung in den folgenden Prüfungsberichten, auf eine Stellungnahme der Verwaltung verzichtet wird. An der Argumentation der Verwaltung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, so dass auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen wird (vgl. Vorlage 062/2017).

Textziffer 5.4.1.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen, S. 33

Feststellung des RPA

Auf die Ausführungen im Jahresabschluss 2014 zum Berechnungsverfahren der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wird verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dem im Jahresabschluss 2015 fortgeführten Verfahren nicht angeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass das seit dem Haushaltsjahr 2014 angewandte Verfahren zur Berechnung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Auf die ausführliche Begründung der Verwaltung des Vorjahres wird verwiesen (vgl. Vorlage 062/2017).

Textziffer 5.4.1.2.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, S. 34

Feststellung des RPA

Die gebildeten Derivate (Swaps) liegen im Berichtsjahr 1.229.032,66 € unter dem Marktwert. Wie in Vorjahren wurde eine Rückstellung für drohende Verluste nicht gebildet. Auf die Hinweise und Feststellungen zu diesem Thema in Vorjahren wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Unter Verweis auf die detaillierte Stellungnahme des Vorjahres, ist die Rückstellungsbildung aufgrund eines drohenden Verlustes entbehrlich, da der Swap ausschließlich zur Zinssicherung abgeschlossen wird und vor dem Laufzeitende nicht verkauft wird, so dass dem Landkreis Hameln-Pyrmont aus den gebildeten Derivaten kein Verlust widerfahren kann.

Textziffer 5.4.1.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung, S. 34

Feststellung des RPA

Im Jahresabschluss 2015 wurden erneut Fälle als Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht, die tatsächlich dem laufenden Ertrag des Jahres 2016 zuzuordnen waren. Das RPA kann dem in diesem Zusammenhang angewandten Übernahmeverfahren auch weiterhin nicht zustimmen, da es eine korrekte Bilanzdarstellung nicht gewährleistet. Von einer manuellen Korrekturbuchung nicht abzugrenzender Fälle, die das Manko der fehlerhaften maschinellen Übernahme hätte beheben können, wurde erneut Abstand genommen. Dies ist seitens des RPA nicht nachvollziehbar, da die eindeutig dem Jahr 2016 zuzuordnenden Beträge unschwer zu identifizieren sind und eine Unverhältnismäßigkeit des zu hohen Aufwands nicht erkennbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Verwaltungsseitig wird weiterhin an dem in den vergangenen Haushaltsjahren angewandten Verfahren festgehalten. Da auch diese Feststellung des RPA Bestandteil der vergangenen Jahresabschlüsse war, wird auch hier auf die detaillierten Ausführungen der Verwaltung in den Vorjahren verwiesen (vgl. Vorlage 062/2017).

Textziffer 6.3 K 38 Instandsetzung Radweg, Bad Pyrmont- Holzhausen, S. 40 sowie Textziffer 6.4 Instandsetzung der K 30 Muldhöpen, S. 40

Feststellung des RPA

Die durch die Landkreisverwaltung vorgelegte Projektakte war nicht vollständig, u. a. fehlte eine Übersicht der Gesamtkosten.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens des Fachamtes wurden dem RPA die fehlenden Unterlagen zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Für die Zukunft wird auf die Vollständigkeit der Projektakte ein besonderes Augenmerk gelegt.

Textziffer 6.5 Erneuerung des Schluckbrunnens der KRL Weserbergland, S. 41

Feststellung des RPA

Die durch die Landkreisverwaltung vorgelegte Projektakte war nicht vollständig. Das Abnahmeprotokoll liegt der Projektakte nicht bei. Der zuständige Sachbearbeiter hat die Zusage gegeben, dass ein Abnahmeprotokoll existiert und dieses kurzfristig dem RPA vorgelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits im Oktober 2017 wurden dem RPA seitens der Verwaltung die fehlenden Unterlagen vollständig übersandt. Eine Feststellung des RPAs erscheint an dieser Stelle entbehrlich.